

**Satzung der Stadt Chemnitz  
zur Erhebung der für die künftige Berechnung  
der Niederschlagswasserentgelte  
erforderlichen Daten im Selbstauskunftsverfahren**

**Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitteilungs-/Auskunftspflicht
- § 3 Fristen, Schätzung der Veranlagungsgrundlagen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 In-Kraft-Treten



**Satzung der Stadt Chemnitz  
zur Erhebung der für die künftige Berechnung  
der Niederschlagswasserentgelte  
erforderlichen Daten im Selbstauskunftsverfahren**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49), des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 160) i. V. m. §§ 90 Abs. 1, 93 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. S. 3866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsKAG in seiner Sitzung am 26. Januar 2005 mit Beschluss-Nr. B-53/2004 folgende Satzung:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen für die Kalkulation des Niederschlagswasserentgeltsatzes und zur Beurteilung der Entgeltspflicht werden alle Eigentümer von Grundstücken, in denen sich Dachflächen beliebiger Größe und/oder befestigte Flächen größer gleich 10 m<sup>2</sup> befinden, aufgefordert, ihrer Pflicht zur Bereitstellung und Übermittlung entgeltrelevanter Angaben im Selbstauskunftsverfahren an die Stadt - Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (nachfolgend ESC genannt) - nachzukommen.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke in diesem Sinne gelten dann ausnahmsweise als ein Grundstück, wenn diese nur im Zusammenhang bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind und Eigentümeridentität besteht.

**§ 2**

**Mitteilungs-/Auskunftspflicht**

(1) Durch den Grundstückseigentümer im Sinne von § 1 ist dem ESC oder seinen Beauftragten unter Verwendung der zum Zwecke der Erhebung zur Verfügung gestellten Selbstauskunftsunterlagen die Dachflächen und/oder versiegelten Grundstücksflächen je Versiegelungsart, welche zum Zeitpunkt der Abfrage in die Kanalisation, auch mittelbar infolge des natürlichen Gefälles einleiten, mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer hat dem ESC oder seinen Beauftragten des Weiteren nach Aufforderung schriftlich oder in Textform Auskunft über

## **70.130**

- die Einleitung von Niederschlagswasser von seinem Grundstück über eine Privatleitung in ein natürliches Gewässer,
- den Betrieb sowie gegebenenfalls Art und Volumen von Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser,
- die Durchführung von baulichen Veränderungen nach dem 31.10.2002, durch die sich die an den Kanal angeschlossene befestigte Fläche um mehr als 10 m<sup>2</sup> verändert hat

zu erteilen.

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

(2) Dem ESC oder seinen Beauftragten sind Änderungen bezüglich der Auskünfte gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2, welche nach dem Zeitpunkt der Abfrage eingetreten sind, unverzüglich nach Eintreten der Änderungen unaufgefordert schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

### **§ 3**

#### **Fristen, Schätzung der Veranlagungsgrundlagen**

(1) Die Grundstückseigentümer können durch den ESC schriftlich oder in Textform aufgefordert werden, die gemäß § 2 notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß dem ESC oder seinen Beauftragten mitzuteilen.

(2) Mit der Aufforderung nach Abs. (1) erhält der Grundstückseigentümer einen Erhebungsbogen (Selbstauskunftsunterlagen), welcher alle notwendigen Angaben enthält. Diese Unterlagen sind ausgefüllt unverzüglich an den ESC oder seinen Beauftragten zurückzusenden.

(3) Für den Fall, dass der Grundstückseigentümer seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht fristgemäß nachgekommen ist, wird die entgeltrelevante Grundstücksfläche gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsKAG i. V. m. § 162 AO geschätzt. Die Schätzung erfolgt insbesondere auf der Grundlage der mittels Befliegung ermittelten Flächen.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 124 SächsGemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 keine Angaben entsprechend der geforderten Abfrage macht,
2. entgegen § 2 Abs. 2 keine Änderungen mitteilt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 die Angaben unvollständig und nicht wahrheitsgemäß

macht.

**70.130**

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 200 EUR geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

**§ 5  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

gez. Dr. Peter Seifert  
Oberbürgermeister

---

**Satzung der Stadt Chemnitz  
zur Erhebung der für die künftige Berechnung  
der Niederschlagswasserentgelte  
erforderlichen Daten im Selbstauskunftsverfahren**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	26.01.05	03.02.05	09.02.05	10.02.05	06/05	53.
1. Änderung	28.06.23	21.07.23	11.08.23	12.08.23	32/23	53.